

Satzung

über das Auswahlverfahren zur Aufnahme in den
Ganztagsbetrieb der "Grundschule und Ganztagsgrundschule
der Kreisstadt Saarlouis Im Vogelsang".

Aufgrund des § 12 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1307 vom 24.03.1993 (Amtsbl. S. 422) und des § 33 Abs. 2 Ziff. 1 b 4. Halbsatz des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland G. N. 812 (SchoG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.1993 (Amtsbl. S. 250) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Ganztagschulen vom 18.07.1988 (Amtsbl. S. 621) hat der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis am 03.11.1994 folgende Auswahlatzung für den zweizügig geführten Ganztagsbereich der "Grundschule und Ganztagsgrundschule der Kreisstadt Saarlouis im Vogelsang" beschlossen:

Hinweis: Satzung vom 03.11.1994, in Kraft getreten am 03.03.1995

Präambel

Die Kreisstadt Saarlouis hat aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 31.01.1991 zum Schuljahr 1992/93 eine Grund- und Ganztagsgrundschule eingerichtet. Sie trat an die Stelle der bisherigen Grundschule "Im Vogelsang" und umfasst gem. Erlass des Ministeriums für Bildung und Sport vom 25.02.1992 einen zweizügig geführten Bereich im Ganztagsbetrieb als Angebotsschule und einen Grundschulbereich der Regelform.

Im Hinblick auf die von der Stadt zu tragenden Sach- und Personalkosten sowie zur Wahrung der Aufnahmechancen für Kinder, die in Saarlouis ihren ersten Wohnsitz haben, bleibt der in § 1 dieser Satzung geregelte Einzugsbereich auf das Stadtgebiet von Saarlouis beschränkt. Bewerber/Bewerberinnen mit Hauptwohnsitz in Saarlouis haben bei der Vergabe der Plätze daher Vorrang vor anderen Bewerbern/Bewerberinnen. Auswärtige Bewerber/Bewerberinnen können nur im Ausnahmefall nach Maßgabe dieser Satzung aufgenommen werden.

Im übrigen wird das Aufnahmeverfahren wie folgt geregelt:

§ 1

Grundsatz

1. Das Einzugsgebiet für den Ganztagsbereich der Grundschule umfasst das Stadtgebiet von Saarlouis.
2. Übersteigt die Zahl der Bewerber/Bewerberinnen aus dem Gebiet der Kreisstadt Saarlouis für die Klassenstufe 1 die vom Ministerium für Bildung und Sport festgelegte Aufnahmefähigkeit der Schule, so erfolgt die Vergabe der vorhandenen Plätze durch das nachfolgend festgelegte Auswahlverfahren. Auf die von der obersten Schulaufsichtsbehörde festgelegte Kapazität werden die jeweiligen Klassenwiederholer angerechnet.
3. Für Bewerber/Bewerberinnen aus dem Bereich der Kreisstadt Saarlouis, die von anderen Grundschulen auf freierwerdende Plätze in den Klassenstufen 2 bis 4 wechseln wollen, gelten die Regelungen entsprechend.
4. Auswärtige Bewerber/Bewerberinnen für die Klassenstufen 1 bis 4 können nur aufgenommen werden, wenn die vom Ministerium festgelegte Aufnahmekapazität unter Berücksichtigung der Klassenwiederholer durch Bewerber/Bewerberinnen aus dem Bereich der Kreisstadt Saarlouis nicht ausgeschöpft wird. Sind dabei mehr auswärtige Bewerber vorhanden als freie Plätze, erfolgt die Vergabe nach Maßgabe der §§ 2 und 3 dieser Satzung.

§ 2

Anmeldung

1. Die Anmeldetermine werden vom Schulträger festgelegt und in öffentlicher Bekanntmachung veröffentlicht.
2. Anmeldeschluss für das folgende Schuljahr ist der 31. Mai eines jeden Jahres.

§ 3**Härtefallregelung**

1. Die vorhandenen Plätze sind vorrangig nach Härtefallgesichtspunkten zu vergeben.
2. Zu beachten ist insbesondere die familiäre Situation der Bewerber/Bewerberinnen im Hinblick auf die Betreuungsmöglichkeit der Kinder durch ihre Erziehungsberechtigten. Hierbei ist zunächst die Situation alleinerziehender Elternteile zu berücksichtigen; darüber hinaus sollen u.a. die Anzahl der weiteren zu betreuenden Geschwister, soziale Gesichtspunkte und die Berufstätigkeit beider Elternteile berücksichtigt werden.
3. Die Umstände, aus denen sich Härtefallgesichtspunkte ergeben könnten, sind von den Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung darzulegen und ggf. in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

§ 4**Losentscheid**

1. Übersteigt die Zahl der Bewerber/Bewerberinnen aus einer Gruppe mit gleicher Präferenz die Aufnahmekapazität der Schule, so entscheidet unter diesen Bewerbern/Bewerberinnen das Los.
2. Aus dem Kreis der nicht aufgenommenen Bewerber/Bewerberinnen sollen ausreichend Ersatzlose für mögliche Nachrücker/Nachrückerinnen gezogen werden.

§ 5**Auswahlausschuss**

1. Die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegt einem Auswahlausschuss. Dieser wird jeweils zu Beginn des Schuljahres gebildet.

2. Mitglieder des Ausschusses sind:

- a) der Leiter/die Leiterin der Ganztagsgrundschule oder ein von ihm/ihr beauftragtes Mitglied der Schulleitung als Vorsitzender/Vorsitzende,
- b) eine Lehrkraft der Ganztagsgrundschule,
- c) zwei Mitglieder der Elternvertretung der Ganztagsgrundschule,
- d) zwei Vertreter/Vertreterinnen des Schulträgers.

Die Gesamtkonferenz (§ 8 SchumG) wählt die in den Auswahlausschuss zu entsendende Lehrkraft; die Elternvertreter einschließlich deren Vertreter/Vertreterinnen werden von der Elternvertretung (§ 41 SchumG) gewählt.

3. Bei der Entscheidung über die Vergabe nach Härtefallgesichtspunkten kann beratend ein Sozialarbeiter/eine Sozialarbeiterin (möglichst aus dem Bereich der Jugendbetreuung) der Stadt Saarlouis hinzugezogen werden.
4. Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder - unter Beachtung einer Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen - schriftlich eingeladen wurden und außer dem/der Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 6

Durchführung des Auswahlverfahrens

1. Der/die Vorsitzende beruft den Auswahlausschuss nach Ablauf der Anmeldefrist ein, wenn die Anzahl der Anmeldungen aus dem Bereich der Kreisstadt Saarlouis die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.
2. Der Auswahlausschuss entscheidet:

- a) über die Aufnahme unter Härtefallgesichtspunkten nach § 3 und
- b) über die Durchführung des Losverfahrens unter Beachtung der in § 4 festgelegten Grundsätze.

Der Auswahlausschuss führt das Losverfahren durch.

3. Ein eventuell erforderliches Losverfahren soll innerhalb von 4 Wochen, spätestens jedoch in der sechsten Woche nach dem Anmeldetermin stattfinden.
Die Durchführung des Losverfahrens erfolgt öffentlich.
Die Erziehungsberechtigten der betroffenen Bewerber/Bewerberinnen sind dazu einzuladen.
4. Über alle Sitzungen des Auswahlausschusses sowie über die Durchführung des Losverfahrens ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Entscheidungen des Ausschusses zu vermerken sind. Bei der Vergabe nach Härtefallgesichtspunkten sind die Gründe der jeweiligen Entscheidung festzuhalten. Der Niederschrift ist eine Liste mit den Namen aller angemeldeten Bewerber/Bewerberinnen beizufügen.
5. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist dem Amt für Kultur, Schule und Sport unter Beifügung der Niederschrift nach Abs. 4 mitzuteilen.
6. Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens sind die Erziehungsberechtigten aller Bewerber/Bewerberinnen innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung gemäß Abs. 2 durch das Amt für Kultur, Schule und Sport schriftlich zu benachrichtigen. In den Fällen der Nichtaufnahme eines Bewerbers/einer Bewerberin sind die Gründe der Entscheidung mitzuteilen.
Der Bescheid ist in diesen Fällen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Saarlouis, den 03.11.1994

Der Oberbürgermeister
der Kreisstadt Saarlouis

(Nospers)